

INFORMATION ERSTSCHÄTZUNG

Einsendeschluss: 15. März 2023

Sehr geehrtes Mitglied,

da Spezialbearbeitungen nach dem Verteilungsplan der GEMA, insbesondere im mechanischen Vervielfältigungsrecht (d. h. bei den Tonträgerumsätzen) nicht berücksichtigt werden können, besteht zum Ausgleich die Möglichkeit, diese Titel durch einen Antrag im Rahmen der Erstschätzung im Schätzungsverfahren zu berücksichtigen.

BITTE BEACHTEN SIE BEIM AUSFÜLLEN DES FORMULARS FOLGENDE PUNKTE:

1. Der Antragsteller muss Mitglied der GEMA sein.
2. Die Schätzungskommission kann nur vollständige und richtig ausgefüllte Formulare berücksichtigen.
3. Bei Potpourris bitte alle einzelnen Titel angeben.
4. Jede Spezialbearbeitung darf nur einmal zur Erstschätzung angemeldet werden.
5. Jedes ausgefüllte Formular ist eine Urkunde. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie die Richtigkeit der Angaben. Die Kommission behält sich Überprüfungen vor. Falsche Angaben können gem. § 4 (8) zum Ausschluss vom Schätzungsverfahren führen.

Als Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens gelten im Auftrag erstellte vollständige Bearbeitungen von vorbestehenden Werken, sofern sie im Verteilungsplan der GEMA unberücksichtigt bleiben.

Informationen zu den Originalwerken (wie Urheber, Verlag oder Werk-Nr.) können Sie unter folgendem Link recherchieren: <https://online.gema.de/werke/search.faces>.

Die Aufträge müssen erteilt worden sein:

- zur Herstellung von handelsüblichen Tonträgern oder zum Zwecke der Nutzung im Internet.
- für Sendezwecke, und zwar von einem Hörfunk- oder Fernsehsender, einem Verlag oder einer Produktionsgemeinschaft.

Von Verlagen oder Produktionsgemeinschaften in Auftrag gegebene Spezialbearbeitungen für Sendezwecke müssen von Hörfunk- oder Fernsehsendern für Sendezwecke übernommen worden sein. Im Zweifelsfall kann die Schätzungskommission einen Nachweis der Übernahme verlangen. Die Bemusterung von Sendern gilt nicht als Übernahme für Sendezwecke.

Eine Bearbeitung lediglich des eigenen bzw. eines Parts (Instrument, Chorstimme) stellt in keinem Fall eine Spezialbearbeitung dar.

Sind mehrere Bearbeiter an einem Arrangement beteiligt, müssen die Mitbearbeiter genannt und diese Titel getrennt von den anderen aufgeführt werden.

Bearbeitungen einzelner Gruppen eines Arrangements können im Schätzungsverfahren nur berücksichtigt werden, wenn der Hauptbearbeiter schriftlich zugestimmt und den Anteil der Beteiligung festgelegt hat.

Bearbeitungen, bei denen der Spezialbearbeiter bereits am Originalwerk als Komponist, Bearbeiter oder Verleger beteiligt ist, müssen entsprechend markiert werden. Eigenkompositionen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Fremdverlag erschienen sind und sich von der Originalfassung erkennbar unterscheiden.

Archivmusik-Bearbeitungen müssen gekennzeichnet werden. Die Übernahme zu Sendezwecken wird geprüft.

Anmeldungen von Remixen können nur bei erkennbaren Veränderungen zum Originalwerk berücksichtigt werden. Für eine Berücksichtigung muss das Originalwerk sowie die Bearbeitung als Audiodatei eingereicht werden.

NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN:

1. Bearbeitungen freier Werke.
2. Bearbeitungen für Tonfilme, Tonfilme im Fernsehen, Fernsehfilme, Fernsehspiele und Hörspiele sowie Werbemusiken und funktionelle Musik.
3. Bearbeitungen für Auftraggeber, die mit der GEMA in keinem direkten Vertragsverhältnis stehen mit Ausnahme von Bearbeitungen, für die die GEMA eine Vergütung im Rahmen der Zentrallizenzierung durch Dritte erhält.
4. Nutzungen von Bearbeitungen im Ausland.
5. Bearbeitungen, für die in Zweifelsfällen auf Anforderung keine Partituren vorgelegt werden können, sowie Bearbeitungen, die keine Spezialbearbeitungen im Sinne des Schätzungsverfahrens sind.

BITTE SENDEN SIE DIE AUSGEFÜLLTEN UND UNTERSCHRIEBENEN ANTRÄGE AN FOLGENDE ADRESSE:

GEMA
Abteilung Wertung
Bayreuther Str. 37
10787 Berlin

ODER

E-Mail w@gema.de

**Bitte beachten Sie den Einsendeschluss.
Später eingehende Anträge können wir leider nicht berücksichtigen.**

Mit den besten Grüßen

Die Schätzungskommission der Bearbeiter